

Werberichtlinien

Nationalkader – Key Facts

Werbeerlaubnis

Athletinnen und Athleten können in ihrer Eigenschaft als Kadermitglied bzw. Mitglied der Ruder-Nationalmannschaften unter Einhaltung nachstehender Richtlinien Werbemaßnahmen durchführen:

- ✓ Einhaltung des FISA Regelwerks gewährleisten (ANLAGE II)
- ✓ Frühestmögliche Anmeldung der Werbemaßnahme/-n (sechs Wochen vor erster Erscheinung, spätestens mit Einladung/Nominierung), ausgefüllten Anmeldebogen an info@rudern.de senden
- ✓ Untersagt sind Werbebotschaften für
 - Tabakwaren, alkoholische Getränke, anstößige Artikel oder Firmen, pharmazeutische Produkte (Verbotsliste WADA bzw. NADA), politische Gruppierungen/Aussagen
 - Wettbewerber der offiziellen DRV-Partner sowie Partner der Disziplingruppen der Ruder-Nationalmannschaft (Branchenschutz), siehe ANLAGE III
- ✓ Entrichtung der Lizenzabgabe für die Nutzung von DRV-Identifikationen und Werberechten:
 - 10% der Gesamtnettoerlöse bei Beträgen bis zu 6.000 Euro pro Athlet/-in,
 - 20% der Gesamtnettoerlöse bei Beträgen von über 6.000 Euro pro Athlet/-in

Tip: Die Lizenzabgaben auf die Kopfbedeckung (Caps, Mützen) sind bis Ende 2020 durch das DRV-Präsidium ausgesetzt worden, dennoch ist die Nutzung der Werbefläche anzumelden (Beschaffung Caps über offiziellen Kleidungsausrüster, passend zur aktuellen Kollektion, zu Vorzugskonditionen; siehe ANLAGE II zu Modellen & DRV-Brandingkonzept)

- ✓ Werbung für DRV-Partner mit besonderem Status (bspw. Sportfördergruppen der Bundespolizei und Bundeswehr, Deutsche Sporthilfe (ANLAGE III) kann gewährt werden, für diese ist keine Lizenzabgabe (s.o.) notwendig, dennoch ist die Nutzung anzumelden

Tip: Die Caps/Mützen stellen die einfachste und wirtschaftlichste Möglichkeit dar einen individuellen Förderer eines/-r Athleten/-in innerhalb eines Mannschaftsbootes zu präsentieren

Branding von Ausrüstungsgegenständen

Das Branding für Werbezwecke ist unter Einhaltung nachstehender Punkte möglich:

- ✓ **Boote, Skulls und Riemen** können innerhalb der zulässigen FISA Werbeformate gebrandet werden (ANLAGE II). Die Herstellerkennzeichnungen sind nicht zu überkleben. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem DRV gegebenenfalls möglich
- ✓ **Einkleidungsstücke** der aktuellen Kollektion der Ruder-Nationalmannschaft können innerhalb der zulässigen FISA-Werbeformate bzw. nach dem Brandingkonzept des DRV veredelt werden (ANLAGE II)
 - Bitte beachten: Die durch den DRV bereitgestellten Einkleidungsstücke müssen auch in zukünftigen Mannschaftskonstellationen weiterhin regelkonform eingesetzt werden können (FISA Vorschriften zum einheitlichen Branding innerhalb eines Mannschaftsbootes). Entsprechend ist eine etwaige Zusatz- bzw. Ersatzbeschaffung von Einkleidung (bspw. Einteiler) durch das werbende Unternehmen/die werbende Organisation einzuplanen
 - Zusätzliche Einkleidungsstücke können beim offiziellen Ausrüster des Deutschen Ruderverbandes zu den jeweils aktuellen Vorzugskonditionen in den kommunizierten Nachbestellzeiträumen beschafft werden

Ausnahmen können durch den DRV Vorstand, Sportdirektor oder Generalsekretär beschlossen werden.

Diese verkürzte Zusammenfassung dient zur allgemeinen Orientierung, Details sind der vollständigen Fassung der Werberichtlinien für Nationalkader zu entnehmen.